

Zumessungsrichtlinien für das Schuljahr 2016/17 - Veränderungen zum Vorjahr

	2015/16	2016/17
I.1 Grundschulen und weiterführende allgemein bildende Schulen		
	Mittestufe Std. pro Schüler/in γ**	Mittestufe Std. pro Schüler/in γ**
I.1.1 Unterricht laut Stundentafel	1,16	1,16
I.1.2 Förderunterricht und Teilungsstunden	0,11	0,16
Summe	1,27	1,32
V. Leistung für den Unterricht aller Schüler des Zweiten Bildungswegs		
V.1 Lehrgänge an integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen gem. Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO vom 12.12.2006		
Unterrichtsstunden Abendlehrgänge: Vorkurs EHSA/MSA, Hauptkurs MSA und EHSA	16	15
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: Vorkurs HSA, Hauptkurs HSA	15	18

	2015/16	2016/17
VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden		
VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen:	Schulleitung Schulleitung = Unterrichtsverpflichtung 10 WoStd.	Neue Schreibweise: Anrechnungsstunden Grundschulen: 18 Std. Gymnasien, Integrierte Sekundarschulen: 16 Std Kollegs und Abendgymnasien: 15 Std Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt: 17 oder 15 Std Berufliche Schulen: 16 oder 15 Std Oberstufenzentren: 16 Std → bei Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und beruflichen Schulen gibt es Varianzen
VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände Std.		
VI.3.1 Einzelmaßnahmen/ abweichende Organisationsformen	8.443 * Std.	8.572 * Std
VI.3.3 Fort- und Weiterbildung	11.505 Std	Erhöhung auf 14.304 * Std
VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben	1.978 * Std.	Absenkung auf 1.848 *Std.
VI.3.8 Fachseminarleiter	5.573 * Std.	Erhöhung auf 6.659 *Std.
VI.3.9 Beratungsaufgaben	3.197 * Std.	Erhöhung 4.046 * Std.

	2015/16	2016/17
Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung mit Dispositionspool		
1. Sonderpädagogische Integration	1.798 VZE 1.415 VZE aus 2014 + 80 VZE aus Abbau S 2014 (IST) + 63 VZE aus Abbau S 2015 (Prognose) + 240 VZE in 2015 + 60 VZE zum 1.2.2016	Erhöhung auf 1.953 VZE (1.798 VZE aus Verwaltungsvorschriften 2015 + 60 VZE zum 1.2.2016 - 18 VZE Korrektur Abbau S 2015 + 23 VZE aus Abbau S 2016 (Prognose) + 30 VZE zum 1.8.2016 + 60 VZE zum 1.2.2017)
	c. Flankierende Maßnahmen im Gesamtumfang von 19 VZE.	c. Flankierende Maßnahmen und Berufliche Schulen → ohne Angabe von VZE
		d. Die regionale Disposition ermöglicht der zuständigen Schulaufsicht eine Detailsteuerung auf Basis örtlicher sowie schulischer Besonderheiten.
2. Sprachförderung	Für diese Maßnahme stehen zur Verfügung: 1.196 VZE	Für diese Maßnahme stehen im Schuljahr zur Verfügung: 1.196 VZE plus 601 VZE* für Willkommensklassen
		c. Die bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung in Willkommensklassen wird sichergestellt. Dabei gilt bei der Einrichtung von Lerngruppen für Neuzugänge an einer Schule eine Zumessungsfrequenz von 12 Schülerinnen und Schülern. Die tatsächliche Belegung der Lerngruppen wird von der regionalen Schulaufsicht in enger Abstimmung mit der Schulbehörde und den Schulen monatlich geprüft. Die Lerngruppen gehen nicht in die Frequenzermittlung der Regelklassen an den betroffenen Schulen ein. Es gilt die folgende Stundenzumessung pro Klasse: 1. Grundstufe = 28 Stunden 2. Mittelstufe der integrierten Sekundarschule, = 31 Stunden des Gymnasiums und der Sonderschule 3. Berufliche Schulen = 31 Stunden

	2015/16	2016/17
		<p>d. Von der Zumessung unter c. können bis zu 3 Stunden pro Klasse als Disposition zur Detailsteuerung auf Basis örtlicher schulischer Besonderheiten verwendet werden. Die Disposition dient in diesem Fall ausschließlich dem Aufbau und der Fortführung eines Systems zur Förderung der Schüler aus Willkommensklassen beim Übergang in Regelklassen, da in aller Regel ein besonderer Förderbedarf in der deutschen Sprache und im Fachunterricht bestehen bleibt.</p>